

Gebührenverzeichnis zur Friedhofssatzung Markdorf gültig ab 01.01.2021

Ziffer	Leistung	01.01.2021
1.	Verwaltungsgebühren	
1.1	Ausstellung eines Leichenpasses	26,00 €
1.2	Zustimmung zur Ausgrabung von Leichen, Aschen und Gebeinen	116,00 €
1.3	Zulassung von Gewerbetreibenden	
1.3.1	einmalig	29,00 €
1.3.2	befristet	116,00 €
1.4	Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmals für	
1.4.1	Reihen- und Wahlgräber (Einzelgrabfläche)	33,00 €
1.4.2	Mehrstellige Gräber	43,00 €
1.4.3	Urnengräber	33,00 €
2.	Bestattungsgebühren	
2.1	Erdbestattung (Grundgebühr) Mit der Grundgebühr sind abgegolten die Tätigkeit der Verwaltung, des Bestattungsordners, das Öffnen und Schließen des Grabes, die Bestattung sowie der Transport der Kränze zum Grab. Sie beträgt für	
2.1.1	Erwachsene und Kinder über 10 Jahre	910,00 €
2.1.2	Kinder 6 bis 10 Jahre im Kinderfeld	640,00 €
2.1.3	Kinder bis 6 Jahre und Totgeburten	550,00 €
2.2	Urnenbeisetzung (Grundgebühr) Mit der Grundgebühr sind abgegolten die Tätigkeit der Verwaltung, des Bestattungsordners, das Öffnen und Schließen des Grabes bzw. der Kammer, die Bestattung sowie der Transport der Kränze zum Grab. Sie beträgt	
2.2.1	im Urnengrab	550,00 €
2.2.2	in der Urnenkammer	330,00 €
3.	Grabnutzungsgebühren	
3.1	Überlassung eines Reihengrabes	
3.1.1	Erdbestattung	
3.1.1.1	Erwachsene und Kinder über 10 Jahre (Markdorf)	2.540,00 €
3.1.1.1	Erwachsene und Kinder über 10 Jahre (Bergheim)	2.540,00 €
3.1.1.1	Erwachsene und Kinder über 10 Jahre (Hepbach)	2.540,00 €
3.1.1.1	Erwachsene und Kinder über 10 Jahre (Ittendorf)	2.540,00 €
3.1.1.2	Kinder bis 10 Jahre	1.350,00 €
3.1.1.3	Frühgeburten	1.290,00 €
3.1.1.4	Rasenreihengrab	3.480,00 €
3.1.2	Urnenbeisetzungen	
3.1.2.1	Urnenreihengrab (Markdorf)	1.370,00 €
3.1.2.1	Urnenreihengrab (Bergheim)	1.370,00 €
3.1.2.1	Urnenreihengrab (Hepbach)	1.370,00 €
3.1.2.1	Urnenreihengrab (Ittendorf)	1.370,00 €
3.1.2.2	Urnenreihengrab (anonym)	1.270,00 €
3.1.2.3	Urnenreihengrab für Baumbestattungen	1.530,00 €
3.2	Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten	
3.2.1	Wahlgrab einfachbreit (Markdorf)	2.780,00 €
3.2.1	Wahlgrab einfachbreit (Bergheim)	2.780,00 €
3.2.1	Wahlgrab einfachbreit (Hepbach)	2.780,00 €

Ziffer	Leistung	01.01.2021
3.2.2	Wahlgrab doppelbreit (Markdorf)	4.110,00 €
3.2.2	Wahlgrab doppelbreit (Bergheim)	4.110,00 €
3.2.2	Wahlgrab doppelbreit (Hepbach)	4.110,00 €
3.2.3	Rasenwahlgrab für Körperbestattungen	3.720,00 €
3.2.4	Rasenwahlgrab doppelbreit für Körperbestattungen	5.980,00 €
3.2.5	Urnenwahlgrab (Markdorf)	2.190,00 €
3.2.5	Urnenwahlgrab (Bergheim)	2.190,00 €
3.2.5	Urnenwahlgrab (Hepbach)	2.190,00 €
3.2.5	Urnenwahlgrab (Ittendorf)	2.190,00 €
3.2.6	Rasenwahlgrab für Urnenbestattungen	2.450,00 €
3.2.7	Urnenwahlgrab mit gärtnerischer Gemeinschaftsnutzung	1.830,00 €
3.2.8	Urnenwahlkammer (bis zu 3 Urnen)	3.530,00 €
3.2.9	Verleihung für eine abweichende Nutzungsdauer anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer. Die verlängerte Nutzungszeit wird auf jeweils ein volles Jahr eingeräumt.	
3.2.10	Verlängerung Wahlgrab 3-fach-breit, einfachtief	210,00 €
4.	Gebühren für sonstige Leistungen	
4.1	Sargträger, pro Person	90,00 €
4.2.1	Benutzung der Aussegnungshalle	260,00 €
4.2.2	Benutzung der Leichenhalle, bis zu 3 Tagen	190,00 €
4.2.3	Benutzung ab dem 4. Tag, je Tag	65,00 €
4.2.4	Kühlzelle, je Tag	120,00 €
4.2.5	Benutzung des Vorbereitungsraums (Sektionsraum)	120,00 €
4.2.6	Benutzung der Friedhofskapelle (Bergheim, Hepbach, Ittendorf)	190,00 €
4.3	Ausgrabung von Leichen	
4.3.1	Erwachsene und Kinder über 10 Jahre	2.170,00 €
4.3.2	Kinder (bis zu 10 Jahre)	1.870,00 €
4.4	Ausgrabung von Urnen	
4.4.1	Ausgrabung einer Urne	290,00 €
4.5	Verlegung von Trittplatten	
4.5.1	Gräber für Erdbestattungen	300,00 €
4.5.2	Urnengräber	190,00 €
4.6	Zuschlag für die Bestattung anderer Verstorbener im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 3 auf die Gebühr nach Ziffer 3.1 bis 3.2.8. Vom Zuschlag sind befreit: a) Verstorbene, die vor ihrem Tod außerhalb der Stadt Markdorf in einem Heim, einer Anstalt oder einer ähnlichen Einrichtung Wohnung genommen haben, jedoch unmittelbar davor in Markdorf wohnhaft waren; b) Nutzungsberechtigte eines Wahlgrabes, die früher in Markdorf gewohnt haben und hier in dieser Zeit ein Grabnutzungsrecht für sich oder den Ehegatten erworben haben.	25%
5.	Sonderfälle Alle hier nicht vorgesehenen Leistungen werden von Fall zu Fall kostenecht unter Berücksichtigung eines 15%-igen Verwaltungskostenzuschlages abgerechnet.	